



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2021**

## **A. Problem**

Nach der abgeschlossenen Privatisierung der HSH Nordbank AG ist ein wesentlicher Aufgabenbereich der Tätigkeit der HSH Finanzfonds AöR entfallen. Nach zwischenzeitlich erfolgten Tilgungen bestehen derzeit noch über Kapitalmarktanleihen finanzierte Restverbindlichkeiten der Anstalt in Höhe von 3,325 Mrd. Euro. Diese sind jeweils hälftig durch die beiden Trägerländer garantiert und zu tragen, wobei 325 Mio. Euro noch in 2021 fällig sind und plangemäß in die Kernhaushalte überführt werden sollen.

Bisher wird das Land Schleswig-Holstein zu jedem Fälligkeitstermin einer Anleihe durch die Anstalt aus dem Rückgarantievertrag mit der HSH Finanzfonds AöR in Anspruch genommen und überführt ihren Anteil an den Verbindlichkeiten so in den Kernhaushalt. Die dafür benötigten Mittel sind entsprechend in der Finanzplanung des Landes berücksichtigt.

Eine bisher seitens Hamburgs geplante Tilgung aus vorhandenen Haushaltsmitteln ist aufgrund der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich. Die Freie und Hansestadt Hamburg als einer der Träger der HSH Finanzfonds AöR ist daher zu einem alternativen Umgang mit den Altschulden der HSH Finanzfonds AöR gezwungen. Da dadurch der Status Quo auch für das Land Schleswig-Holstein als weiterer Träger der HSH Finanzfonds AöR nicht zu halten ist, musste ein Alternativmodell für den weiteren Umgang mit der HSH Finanzfonds AöR und deren Altschulden gefunden werden.

## **B. Lösung**

Eine für Hamburg gangbare Lösung für die Überführung der Altschulden der HSH Finanzfonds AöR in den Kernhaushalt kann durch eine Beendigung der Anstalt herbeigeführt werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat daher den Beendigungsprozess für die Anstalt gegenüber dem Land Schleswig-Holstein angestoßen, um ihrerseits die Verbindlichkeiten der Anstalt in den Kernhaushalt übernehmen zu können.

Mit dem Änderungsstaatsvertrag soll nunmehr ermöglicht werden, die bestehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten der Anstalt abzuwickeln und auf ihre Träger zu übertragen. Die Änderung des Staatsvertrages schafft die hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Zum 31.08.2022 soll die HSH Finanzfonds AöR aufgelöst werden und die verbleibenden

Verbindlichkeiten in die Sphäre der Länder übergehen. Konkret ist vorgesehen, die in 2022 und 2023 auslaufenden Anleihen im Gesamtumfang von 1,5 Mrd. Euro dem Land Schleswig-Holstein zuzuordnen und die in 2024 und 2025 auslaufenden Anleihen ebenfalls im Gesamtumfang von 1,5 Mrd. Euro der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Außenverhältnis haften beide Länder weiterhin für die Gesamtheit der Anleihen, im Innenverhältnis wird der jeweilige Träger für den Teil der vom jeweils anderen Träger übernommenen Anleihen von der Haftung freigestellt. Der wirtschaftliche Ausgleich der unterschiedlichen Verpflichtungen aus den Anleihen wird im Rahmen der Aufteilung des Restvermögens der HSH Finanzfonds AöR berücksichtigt.

Im Zuge der Beendigung der HSH Finanzfonds AöR wird auch die HSH Beteiligungs Management GmbH als offizielle Verkäuferin der Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank AG und 100-prozentige Tochter der HSH Finanzfonds AöR liquidiert werden. Die Gesellschaft sollte aus rechtlichen Gründen (Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag) für ca. drei Jahre nach dem Verkauf der Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank AG im Jahr 2018 fortbestehen (vgl. Drs. 19/1083).

Durch die vorzeitige Beendigung der HSH Finanzfonds AöR im Jahr 2022, anstatt nach bisheriger Planung im Jahr 2026, können insbesondere durch den Wegfall von Betriebskosten in Höhe von derzeit geplanten ca. 0,4 Mio. Euro p.a. ökonomische Vorteile für die Träger realisiert werden. Zudem geht das überschüssige Vermögen der HSH Finanzfonds AöR von aktuell prognostizierten rund 50 Mio. Euro ca. vier Jahre früher auf die Träger über. Ein genauer Wert für die Einnahme des Landes Schleswig-Holstein aus dem Restvermögen der HSH Finanzfonds AöR kann erst nach Aufstellung der Schlussbilanz sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Verpflichtungen aus den Anleihen ermittelt werden.

Da die Notwendigkeit zur Umsetzung des beschriebenen Modells primär auf Hamburger Seite liegt, hat sich die Freie und Hansestadt grundsätzlich bereit erklärt, das Land Schleswig-Holstein vor potenziell mit der Umsetzung des Modells verbundenen Risiken abzuschirmen. Im Gegenzug hat das Land Schleswig-Holstein akzeptiert, dass aufgrund der Risikoübernahme auch potenzielle Chancen aus dem im Folgenden beschriebenen Umstand Hamburg zugerechnet werden sollen.

Mit der Beendigung der HSH Finanzfonds AöR in Verbindung mit dem Schuldübergang auf die Träger sind zusätzliche Risiken, aber auch Chancen verbunden, deren Eintritt und deren finanzielle Auswirkungen im Vorfeld nicht konkret bestimmbar sind und die Hamburg als Initiator

des Modells zugerechnet werden sollen. Es verbleibt ein Rechtsrisiko in Bezug auf das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts der Anleihegläubiger für den Fall des Übergangs auf die Trägerländer. Nach rechtlicher Prüfung sprechen zwar gewichtige Argumente gegen das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts. Insbesondere stünde den Anlegern mit den Ländern auch nach der Beendigung der Anstalt weiterhin ein öffentlich-rechtliches Haftungssubjekt zur Verfügung, das zur Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten aus den Anleihen verpflichtet ist und sogar über eine bessere Bonität als die HSH Finanzfonds AöR verfügt. Die Anleger wären daher aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht nicht schlechter gestellt als vor der Beendigung der Anstalt. Das Ausfallrisiko für die Investoren würde sich letztlich nicht erhöhen. Das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts wäre aber letztlich im Falle eines Rechtsstreits der richterlichen Würdigung im Einzelfall vorbehalten und kann daher jedenfalls nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Risiko der Sonderkündigung aus ökonomischen Gründen wird insgesamt derzeit als eher gering erachtet. Die Konditionen der Anleihen sind für die Investoren vorteilhaft im Vergleich zur erwarteten Marktlage. Daher besteht ökonomisch aus aktueller Sicht kein Anreiz von einem etwaigen Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen. Sollte es dennoch zu wirksamen Sonderkündigungen von Teilen der Anleihen seitens der Investoren kommen, könnten daraus im Falle eines deutlichen Zinsanstiegs höhere Zinskosten im Zusammenhang mit der Refinanzierung der gekündigten Anleihen entstehen.

Für das Land Schleswig-Holstein besteht konkret ein monetäres Risiko, wenn ein Teil der von Schleswig-Holstein zu übernehmenden in 2022 und Anfang 2023 auslaufenden Anleihen wirksam gekündigt werden würde. Unter Vorsichtsgesichtspunkten wurden entsprechende Risiko-Szenarien betrachtet, um eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurden, analog zur Steuerung der Zinsausgaben des Landes, eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der möglichen zusätzlichen Zinsausgaben abgeleitet. Angesichts des nicht gänzlich auszuschließenden Rechtsrisikos wurden hilfsweise verschiedene, alternative Zeitpunkte für die Ausübung der Kündigungsrechte angenommen. Auf Basis des Risiko-Szenarios – unter Zugrundelegung einer Wahrscheinlichkeit von 99% mit Bezug auf das Zinsausgabenspektrum und der Annahme der Kündigung aller von Schleswig-Holstein zu übernehmenden Anleihen zum jeweiligen Zeitpunkt – errechnete sich ein Maximalbetrag von unter 10 Mio. Euro.

Vor diesen Hintergründen ist es erforderlich, das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein mittels Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) zu ermächtigen, mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine bis zum 7. Februar 2023 (dem Fälligkeitszeitpunkt der letzten auf Schleswig-Holstein zu übertragenden Anleihe) laufende vertragliche Vereinbarung abzuschließen, durch die das Land Schleswig-Holstein einerseits vor potenziellen monetären Risiken aus möglichen Anleihekündigungen bis zur Höhe des Maximalbetrags von 9,825 Mio. Euro durch die Freie und Hansestadt Hamburg abgesichert wird und andererseits potenzielle Zinsvorteile an Hamburg ausgekehrt werden können. Sollte es demnach zu wirksamen Teilkündigungen der von Schleswig-Holstein zu übernehmenden Anleihen sowie Mehrkosten im Rahmen der Refinanzierung für das Land kommen, werden diese Mehrkosten durch Hamburg getragen. Da vereinbarungsgemäß neben den Risiken auch potenzielle Chancen aus Sonderkündigungen von Anleihen Hamburg zugerechnet werden, soll das Finanzministerium über den Abschluss der Vereinbarung dazu ermächtigt werden, im Gegenzug potenzielle Zinsvorteile aus möglichen Anleihekündigungen bis zur Höhe von 9,825 Mio. Euro an die Freie und Hansestadt Hamburg auszukehren. Zinsvorteile könnten sich in dem Fall ergeben, dass es zur wirksamen Kündigung eines Teils der von Schleswig-Holstein zu übernehmenden Anleihen käme und das Land Schleswig-Holstein entsprechende Vorteile aus der Refinanzierung generiert. Für den Fall, dass Kündigungen vor Beendigung der HSH Finanzfonds AöR erfolgen, sollen erforderliche Ausgleichsmaßnahmen über die Aufteilung des Restvermögens der Anstalt vorgenommen werden. Über die Berechnungsgrundlagen des Vor- und Nachteilsausgleichs haben sich Hamburg und Schleswig-Holstein im Vorfeld abgestimmt.

In der Zusammenfassung ist Ziel der Vereinbarung, dass sowohl die Risiken als auch die potenziellen Chancen bei der Freien und Hansestadt Hamburg liegen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in Schleswig-Holstein eine gesonderte haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Auszahlung eines potentiellen Zinsvorteils an Hamburg nach Beendigung der HSH Finanzfonds AöR notwendig ist. Zu diesem Zweck soll über die Änderung des Haushaltsgesetzes 2021 die entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden. Insgesamt stellt sich das Land Schleswig-Holstein durch die beschriebene Ausgleichsvereinbarung wirtschaftlich nicht schlechter im Vergleich zur derzeitigen Planung.

Neben der Risikoübernahme wurde zwischen den Ländern vereinbart, dass auch die bisher im Zusammenhang mit der Prüfung der Modelle

angefallenen Kosten für die Rechtsberatung für dieses Modell allein von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen werden. Die Rechnungen werden zunächst von der HSH Finanzfonds AöR beglichen und bei der Endabrechnung im Rahmen der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR zu Lasten der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt.

### **C. Alternativen**

Es wurden diverse Alternativmodelle betrachtet und zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg diskutiert. Alle anderen Modelle stellten sich jedoch als komplexer in der Umsetzung und auch als ökonomisch nachteilig heraus.

Insbesondere wurden Modelle betrachtet, bei denen das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg in dem jeweiligen Umgang mit den Altschulden der HSH Finanzfonds AöR unterschiedliche Wege gegangen wären. All diese Alternativmodelle hätten bedeutet, dass die HSH Finanzfonds AöR den vollständigen Hamburger Anteil an den Schulden oder zumindest einen beträchtlichen Teil davon noch einmal hätte refinanzieren müssen, während das Land Schleswig-Holstein sukzessive weiter seinen Anteil an den Altschulden getilgt hätte. Dies hätte aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Schuldenanteile zwangsläufig verschiedene komplexe Maßnahmen impliziert. Zum einen hätte eine Trennungsrechnung innerhalb der HSH Finanzfonds AöR eingeführt werden müssen, um Kosten und Schuldenanteile entsprechend korrekt zu erfassen. Zum anderen hätte mit den zuständigen Statistikämtern eine alternative Meldung der Daten abgestimmt werden müssen, damit diese die Gesamtschuldenstände der Länder hätten korrekt ausweisen können. Nicht zuletzt wären mit diesen Modellen zusätzliche Kosten verbunden gewesen, für die Freie und Hansestadt Hamburg sogar in substanziellem Ausmaß, und es hätte keine Einsparung von Betriebskosten realisiert werden können. Auch die Umsetzung der Alternativmodelle wäre im Übrigen mit einer Staatsvertragsänderung verbunden gewesen.

Zusammenfassend kann mit dem gewählten Modell die für Hamburg erforderliche Änderung des bisher geplanten Umgangs mit der HSH Finanzfonds AöR und deren Altschulden unter Wahrung der jeweiligen Interessen der Trägerländer mit Blick auf die rechtlichen und ökonomischen Aspekte bei Abwägung der Vor- und Nachteile bestmöglich umgesetzt werden.

Mit dem Änderungsstaatsvertrag soll nunmehr ermöglicht werden, die bestehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten der Anstalt abzuwickeln und auf ihre Träger zu übertragen.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Während der Laufzeit der HSH Finanzfonds AöR ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt. Kosten der Länderanstalt verbleiben zunächst weiter in dieser. Die Länder haften durch Gewährträgerhaftung, Anstaltslast sowie unwiderrufliche nicht nachrangige Garantien. Verbindlichkeiten der Anstalt müssen bei deren Beendigung jedoch in die Länderhaushalte übernommen werden.

Mit dem Übergang der in 2022 und 2023 fälligen Anleihen entfallen die im Finanzplan für 2024 und 2025 vorgesehenen Ausgaben an die HSH Finanzfonds AöR in Höhe von jeweils 375 Mio. Euro. Stattdessen sind die übernommenen Kredite in den Jahren 2022 und 2023 zu tilgen, so dass in diesen Jahren jeweils 375 Mio. Euro zusätzlich im Haushalt eingeplant werden müssen. Der Schuldenstand des Kernhaushalts erhöht sich direkt nach Übergang der Altschulden des Extrahaushalts, der HSH Finanzfonds AöR, um 1,5 Mrd. Euro.

Für die übergehenden Anleihen fallen in 2023 für Schleswig-Holstein Zinszahlungen von 1,875 Mio. Euro an, die ansonsten von der Anstalt zu tragen gewesen wären. Die zusätzlichen Ausgaben können aus den mit der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR verbundenen Einnahmen gedeckt werden. Wie oben beschrieben, kann zurzeit davon ausgegangen werden, dass rund 50 Mio. Euro als Restvermögen zum Zeitpunkt der Beendigung der HSH Finanzfonds AöR übrigbleiben werden. Ein genauer Wert für die Einnahme des Landes Schleswig-Holstein aus dem Restvermögen der HSH Finanzfonds AöR kann jedoch erst nach Aufstellung der Schlussbilanz sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Verpflichtungen aus den übernommenen Anleihen ermittelt werden. Der dann auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil am Restvermögen der HSH Finanzfonds AöR wird unmittelbar nach Beendigung der Anstalt dem Land als Einnahme zufließen. Zudem führt die vorzeitige Beendigung der HSH Finanzfonds AöR zur Einsparung von Betriebskosten von aktuell geplanten insgesamt rd. 1,5 Mio. Euro, wodurch sich das Restvermögen im Vergleich zur bisher geplanten Beendigung der Anstalt in 2026 erhöht.

Durch die mit der Freien und Hansestadt abzuschließende Ausgleichsvereinbarung wird zum einen die Freie und Hansestadt Hamburg die Risiken aus möglichen Sonderkündigungen von Anleihegläubigern bis zur Höhe von 9,825 Mio. Euro übernehmen. Zum anderen wird sich das Land Schleswig-Holstein verpflichten, der Freien und Hansestadt Hamburg Zinsvorteile aus möglichen Anleihekündigungen bis zur Höhe von 9,825 Mio. Euro zu überlassen. Das bedeutet, dass in dem Zeitraum *nach* Beendigung der HSH Finanzfonds AöR (geplant am 31.08.2022) bis zu dem Zeitpunkt des Auslaufens der Ausgleichsvereinbarung Anfang Februar 2023 bis zu 9,825 Mio. Euro vom Land Schleswig-Holstein an die Freie und Hansestadt Hamburg zu zahlen sein könnten. Für den Fall, dass Kündigungen *vor* Beendigung der HSH Finanzfonds AöR erfolgen, sollen erforderliche Ausgleichs über die Aufteilung des Restvermögens der Anstalt vorgenommen werden. Über die Berechnung des Ausgleichs und des Verfahrens der Liquiditätsbereitstellung haben sich Hamburg und Schleswig-Holstein abgestimmt.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Die Änderung des Staatsvertrages verursacht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Dieser Staatsvertrag wird zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossen.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag ist am 18.08.2021 über die Absicht, den Staatsvertrag zu ändern und über den aktuellen Verhandlungstand informiert worden.



## **G. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

## **Gesetz**

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und**

**zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2021**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

#### **§ 1**

##### **Zustimmung**

Dem am 1. November 2021 in Hamburg und am 8. November 2021 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

#### **§ 2**

##### **Veröffentlichung**

Der in § 1 genannte Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### **§ 3**

##### **Bekanntmachung**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Haushaltsgesetzes 2021**

In § 20 des Haushaltsgesetzes 2021 vom 25. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 172) wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu verpflichten, sich im Falle wirksamer Anleihekündigungen im Zusammenhang mit einer Aufspaltung der hsh finanzfonds AÖR bis zum 7. Februar 2023 ergebende Zinsvorteile aus der Refinanzierung der gekündigten Anleihen bis zu einer Höhe von 9.825.000 € an sie auszukehren, soweit die Freie und Hansestadt Hamburg die Kostenrisiken der Anleihekündigungen übernimmt.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts dient der Schaffung der Voraussetzungen für die Abwicklung der HSH Finanzfonds AöR sowie die Übertragung der verbleibenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte auf die Träger.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Zustimmung zu dem Änderungsstaatsvertrag.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1:

§ 1 regelt die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Voraussetzung seines Inkrafttretens.

§ 3 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

#### Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt die im Zusammenhang mit der Staatsvertragsänderung der HSH Finanzfonds AöR nach Artikel 1 haushaltsrechtlich erforderliche Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2021 zum Abschluss einer noch in 2021 zu treffenden Vereinbarung zur Zuordnung der aus möglichen Anleihekündigungen resultierenden Chancen und Risiken, um die angestrebte vorzeitige Beendigung der gemeinsamen Länderanstalt mit der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen zu können (vgl. Drs. 19/ 3386). Im Zuge der Verständigung der Träger wurde vereinbart, dass potenzielle Zinsvorteile aus möglichen Anleihekündigungen bis zur Höhe von 9,825 Mio. Euro an die Freie und Hansestadt Hamburg ausgekehrt werden sollen. Im Gegenzug übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg Sicherheitsleistungen in gleicher Höhe, um das Land Schleswig-Holstein vor monetären Risiken aus möglichen Anleihekündigungen abzuschirmen. Die Details regelt die zwischen den Ländern abzuschließende und bis Februar 2023 laufende Ausgleichsvereinbarung.

#### Zu Artikel 3:

In Artikel 3 ist das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes mit dem Tag nach seiner Verkündung geregelt.

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Schleswig-Holstein**

**zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Schleswig-Holstein über  
die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“  
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009, zuletzt geändert am 5. und 13. September 2019, wird wie folgt geändert:

**1.** Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle einer Aufspaltung nach § 18a haften die Träger den Gläubigern der Anstalt gesamtschuldnerisch für sämtliche in Folge der Aufspaltung auf die Träger übergegangenen Verbindlichkeiten der Anstalt. Dies gilt unbeschadet einer abweichenden Regelung im Innenverhältnis.“

**2.** § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgabe der Anstalt war eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG durch die Anteilseigner Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein zur Unterstützung der HSH Nordbank AG bei der Erfüllung der dieser obliegenden Eigenkapitalanforderungen; nach der Veräußerung der Aktien der HSH Nordbank AG wickelt die Anstalt nunmehr ihre

bestehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten ab.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a**

**Aufspaltung und Auflösung der Anstalt**

- (1) Die Anstalt kann unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen (Aktiva und Passiva) zur Aufnahme durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile als Gesamtheit auf ihre Träger aufspalten.
- (2) Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Aufspaltungsvertrag zwischen der Anstalt und den Trägern.
- (3) Der Aufspaltungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung und der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Aufspaltungsvertrag bedarf der Schriftform. Ein Spaltungsbericht und eine Spaltungsprüfung sind nicht erforderlich.
- (4) Der Aufspaltungsvertrag ist im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen. Zu dem im Aufspaltungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt geht das Vermögen der Anstalt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger entsprechend der im Aufspaltungsvertrag vorgesehenen Aufteilung der Vermögensgegenstände über. Mit dem Zeitpunkt des Vermögensübergangs ist die Anstalt aufgelöst und erlischt.
- (5) Verschiebt sich der nach Absatz 4 vorgesehene Zeitpunkt des Vermögensübergangs, sind die Auflösung und das Erlöschen der Anstalt gesondert im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.
- (6) Das Erlöschen der Anstalt ist von der bisherigen Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden. Die Eintragung hat rein deklaratorische Wirkung.
- (7) Die Träger sind berechtigt, ergänzende Vereinbarungen über die Zuordnung von Vermögensgegenständen abzuschließen.
- (8) Die bisherige Geschäftsführung stellt einen Abschluss für den Zeitraum vom Stichtag des vorangehenden Jahresabschlusses bis zum Wirksamwerden der Aufspaltung auf.
- (9) Einzelheiten der Aufspaltung können in der Satzung der Anstalt geregelt werden.“

4. Es wird folgender § 21 angefügt:

**„§ 21**

**Außerkräftreten des Staatsvertrages im Falle der Aufspaltung und Auflösung der Anstalt**

Wird die Anstalt nach § 18a dieses Vertrages aufgespalten und aufgelöst, tritt dieser Staatsvertrag am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den 8. November 2021

Für das Land Schleswig-Holstein

Hamburg, den 1. November 2021

Für den Senat der Freien und  
Hansestadt Hamburg

gez.

Daniel Günther

Ministerpräsident

gez.

Dr. Peter Tschentscher

Erster Bürgermeister



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Nach der abgeschlossenen Privatisierung der HSH Nordbank AG ist ein wesentlicher Aufgabenbereich der Tätigkeit der HSH Finanzfonds AöR entfallen. Mit dem Änderungsstaatsvertrag soll nunmehr ermöglicht werden, die bestehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten der Anstalt abzuwickeln und auf ihre Träger zu übertragen. Die Änderung des Staatsvertrages schafft die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Der neu eingefügte § 3 Absatz 4 ordnet eine gesamtschuldnerische Haftung der Träger für sämtliche Verbindlichkeiten an, die gemäß § 18a im Wege der Aufspaltung auf einzelne Träger übertragen werden. Damit wird die bisherige Gewährträgerhaftung modifiziert. Die Träger haben zuvor subsidiär für die Verbindlichkeiten der Anstalt gehaftet, d.h. nur, soweit die Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen konnten. Der § 3 Absatz 4 regelt nunmehr, dass diese Haftung im Falle einer Aufspaltung als unmittelbare gesamtschuldnerische Haftung besteht. Dem Gläubigerschutz ist damit Genüge getan. Die Haftung besteht mindestens solange fort, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4).

##### Zu Nummer 2

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Anstaltszweck modifiziert. Der Anstaltszweck bestand zunächst in der Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG, dieser Anstaltszweck ist mit der abgeschlossenen Privatisierung der HSH Nordbank AG entfallen. Für die Ermächtigungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2, insbesondere die Ermächtigung zur Aufnahme weiterer Kredite (Nr. 5), hat der Anstaltszweck aber eine noch verbleibende Bedeutung. In dem neuen Satz 1 wird daher zunächst klargestellt, dass der Zweck der Anstalt eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG „war“. Ergänzend wird in Satz 1 aufgenommen, dass der Anstaltszweck nunmehr in der Abwicklung der bestehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten besteht.

##### Zu Nummer 3

Der neu geschaffene § 18a ermöglicht zum Zwecke der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR die Aufspaltung und Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) auf ihre Träger. Es handelt sich um einen auf Grundlage des § 1 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes geschaffenen zulässigen landesrechtlichen Umwandlungstatbestand.

Denn mit dieser Öffnungsklausel im Umwandlungsgesetz hat der Bund die Schaffung weiterer Umwandlungen durch Bundes- oder Landesgesetz ermöglicht. Der Landesgesetzgeber kann daher die vom Umwandlungsgesetz bei Aufspaltungen nicht erfasste Landesanstalt umwandlungsrechtlich selbst regeln. Zusätzlich ergibt sich die Regelungskompetenz der Länder daraus, dass Regelungen über die Zuweisung und Ausgestaltung von Landesaufgaben ihrer Anstalten zum Bereich der landeseigenen und kommunalen Verwaltung gehören, für die die Gesetzgebungskompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liegt (vgl. Art. 70 Abs. 1 GG).

§ 18a Absatz 1 enthält die für die Aufspaltung erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Regelung orientiert sich an § 123 Absatz 1 Satz Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes, wobei es abweichend von dieser Vorschrift einer Gegenleistung für die Aufspaltung nicht bedarf.

Die nachfolgenden Absätze 2 bis 9 regeln den Ablauf, die Voraussetzungen sowie die Rechtsfolgen der Aufspaltung.

Absatz 2 ordnet an, dass die Einzelheiten der Aufspaltung in einem öffentlich-rechtlichen Aufspaltungsvertrag zu regeln sind und gewährt damit die nötige Flexibilität, die notwendigen Einzelheiten außerhalb des Gesetzes vertraglich ausgestalten zu können. Der Vertrag ist zwischen der Anstalt und den Trägern abzuschließen. Er enthält insbesondere genaue Bezeichnungen der auf die Träger übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der HSH Finanzfonds AöR, den Aufspaltungstichtag, Folgen der Aufspaltung für etwaige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige aus Sicht der Träger regelungsbedürftige Gegenstände (etwa im Innenverhältnis erfolgende Haftungsfreistellungen, Kosten der Aufspaltung etc.).

Der Aufspaltungsvertrag ist schriftlich abzuschließen und wird gemäß § 18a Absatz 3 erst nach Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung sowie der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam. Wie auch bei umwandlungsrechtlichen Tochter-Mutter-Vorgängen ist ein Spaltungsbericht nicht erforderlich. Zudem wird auch auf eine Spaltungsprüfung verzichtet, für die bei Aufspaltung aller Vermögensgegenstände der HSH Finanzfonds AöR auf die alleinigen Träger mangels Gegenleistung kein Bedarf besteht.

Der Aufspaltungsvertrag wird gemäß § 18a Absatz 4 im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Zu dem im Aufspaltungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt geht das Vermögen der Anstalt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger entsprechend der im Spaltungsvertrag vorgesehenen Aufteilung der Vermögensgegenstände über. Gleichzeitig erlischt die Anstalt.

In Absatz 5 wird eine Regelung geschaffen, um einer Verzögerung der Aufspaltung, etwa aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, Rechnung zu tragen. In einem solchen Fall kann es dazu kommen, dass das in den Gesetz- und Amtsblättern veröffentlichte Datum des Vermögensübergangs verschoben werden muss. Damit Klarheit über den Zeitpunkt des Vermögensübergangs und damit die Auflösung und das Erlöschen der Anstalt herrscht, ist der neue Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

Prozessrechtsverhältnisse gehen nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen auf den jeweils betroffenen Träger über, der den relevanten Gegenstand übernahm.

Die nach Anmeldung des Erlöschens der HSH Finanzfonds AöR zum Handelsregister erfolgte Eintragung hat gemäß Absatz 6 rein deklaratorische Bedeutung.

Die in Absatz 7 vorgesehene Möglichkeit, ergänzende Vereinbarungen über die Zuordnung von Vermögensgegenständen abzuschließen, ermöglicht den Trägern beispielsweise später erkannte Vermögenspositionen auch nachträglich einer Regelung zuzuführen.

Absatz 8 berechtigt die bisherige Geschäftsführung, auch nach dem Wirksamwerden der Aufspaltung noch einen Abschluss für den Zeitraum vom Stichtag des vorangehenden Jahresabschlusses bis zum Wirksamwerden der Aufspaltung aufzustellen. Hierdurch sollen die Geschäfte für den fraglichen Zeitraum nachvollziehbar dargestellt und das übergehende Vermögen dokumentiert werden.

Die in Absatz 9 vorgesehene Ermächtigung, Einzelheiten der Aufspaltung in der Satzung der HSH Finanzfonds AöR zu regeln, soll die nötige Flexibilität schaffen, um gegebenenfalls erforderliche weitere Schritte und Voraussetzungen des Spaltungsvorgangs konkretisieren zu können.

#### **Zu Nummer 4**

§ 21 regelt das Außerkrafttreten des Staatsvertrages.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Träger gemäß § 3 Absatz 4 soll erst entfallen, wenn sämtliche im Wege der Aufspaltung übertragenen Verbindlichkeiten erfüllt sind. Aus diesem Grund orientiert sich der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Staatsvertrages an der Endfälligkeit der im Wege der Aufspaltung übertragenen Verbindlichkeiten. Die letzte Schuldverschreibung der Anstalt wird im Juni 2025 fällig. Zu diesem Zeitpunkt wird die gesamtschuldnerische Haftung der Länder grundsätzlich gegenstandslos. Unter Berücksichtigung eines gewissen Zeitpuffers wird daher bestimmt, dass der Staatsvertrag am 31. Dezember 2025 außer Kraft tritt. Stundungen oder Verlängerungen der Verbindlichkeiten, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen, unterfallen nicht mehr der gesamtschuldnerischen Haftung der Länder.

#### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages mit dem Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden.